



Österreichische Vereinigung für Supervision und Coaching (ÖVS)

VEREINSSTATUT

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Österreichische Vereinigung für Supervision und Coaching“ (ÖVS).
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet.

§2 Zweck des Vereines

1. Die organisatorische Zusammenfassung aller in Österreich tätigen SupervisorInnen und Berufsverbände, sowie von Einrichtungen der Aus- u. Fortbildung zu Supervision und Coaching.
2. Die Vertretung gemeinsamer beruflicher, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und sozialer Interessen dieser Personen, Gruppen, Institutionen und Organisationen.
3. Die Weiterentwicklung von Theorie und Praxis der Supervision und des Coachings.
4. Die Sicherung der Qualitätsstandards durch geeignete Maßnahmen.
5. Die Organisation von Serviceleistungen für Mitglieder.
6. Die Information der Öffentlichkeit über Supervision und Coaching, die Verbreitung von Erkenntnissen über Supervision und Coaching, sowie Fragen der Berufsethik und des Konsumentenschutzes auf diesem Gebiet.

Der Verein ist überkonfessionell und überparteilich orientiert. Seine Tätigkeit verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Es besteht keine Absicht, Gewinne zu erzielen.

§3 Tätigkeiten und Mittel zu Erreichung des Vereinszweckes

1. Tätigkeiten:
 - a) Die Kommunikation zu fördern zwischen den Personen, Institutionen, Organisationen und Vereinen, die mit Supervision und Coaching sowie Supervisions- und Coaching-Ausbildung befasst sind.
 - b) Den regelmäßigen fachspezifischen Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder zu fördern.



- c) Das Berufsbild und Tätigkeitsprofil von SupervisorInnen zu entwickeln und Informationen darüber sowohl bei den Mitgliedern als auch in der Öffentlichkeit zu verbreiten.
- d) Ausbildungsstandards zu beobachten und weiterzuentwickeln.
- e) Die Erweiterung der Fachkompetenzen der Mitglieder durch Weiterbildung zu ermöglichen.
- f) Öffentlichkeitsarbeit für die Anliegen des Vereines zu betreiben.
- g) Die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Berufsvertretungen und Ausbildungsstätten im Bereich der Supervision und des Coachings sowie verwandter Bereiche zu betreiben.
- h) Die Förderung der Forschung im Sinne des Vereinszweckes.

2. Ideelle Mittel:

- a) Gestaltung und Vereinbarung von Rahmenbedingungen für die Erbringung professioneller Leistungen als SupervisorInnen.
- b) Die Einrichtung von Regionengruppen zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit und Etablierung von Supervision und Coaching im gesamten Bundesgebiet.
- c) Serviceleistungen für Mitglieder.
- d) Herausgabe von Publikationen, Herstellen geeigneter Formen des öffentlichen Auftritts.
- e) Veranstaltung von Fortbildungen, insbesondere Fachtagungen und wissenschaftlichen Kongressen.
- f) Vertretung in Fachgremien.
- g) Mitgliedschaften in internationalen Fachverbänden.

3. Materielle Mittel:

- a) Mitgliedsbeiträge.
- b) Spenden.
- c) Öffentliche und private Zuwendungen.
- d) Legate.
- e) Einnahmen aus Vereinsaktivitäten, z.B. Veranstaltungen und Publikationen.
- f) Einnahmen aus vereinseigenen Tätigkeiten.

4. Die finanziellen Mittel des Vereines werden ausschließlich für Vereinszwecke eingesetzt.

5. Der Verein verzichtet ausdrücklich auf die Einrichtung und Durchführung von Ausbildungslehrgängen für SupervisorInnen.

§4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder, Ausbildungseinrichtungen, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- 1. Ordentliche Mitglieder sind jene physischen Personen, die von der Österreichischen Vereinigung für Supervision und Coaching (ÖVS) als SupervisorInnen anerkannt sind, sich an der Vereinsarbeit aktiv beteiligen und den von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder bezahlen.
- 2. Außerordentliche Mitglieder sind jene physischen Personen, die sich bei einer von der Österreichischen Vereinigung für Supervision und Coaching (ÖVS) anerkannten Ausbildung im



3. Semester der Ausbildung zum/zur SupervisorIn/Coach befinden und einen von der Generalversammlung beschlossenen, verminderten Mitgliedsbeitrag bezahlen.
3. Ausbildungseinrichtungen sind juristische Personen, die von der Österreichischen Vereinigung für Supervision und Coaching (ÖVS) anerkannte oder im Beobachtungsstatus befindliche Ausbildungen für Supervision und Coaching anbieten und die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge für Ausbildungseinrichtungen bezahlen. Diese Ausbildungsträger werden durch eine physische Person vertreten, die Mitglied in der Österreichischen Vereinigung für Supervision und Coaching (ÖVS) sein muss, ihr/ihre StellvertreterIn muss entweder Mitglied der Österreichischen Vereinigung für Supervision und Coaching (ÖVS) oder Mitglied einer in der Association of National Organisations for Supervision in Europe (ANSE) vertretenen Vereinigung sein.
4. Fördernde Mitglieder sind juristische und physische Personen, die die Vereinsarbeit materiell und ideell fördern bzw. die Vereinsanliegen unterstützen und mindestens den in der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag für außerordentliche Mitglieder bezahlen.
5. Ehrenmitglieder sind physische Personen, die hiezu wegen Ihrer besonderen Verdienste um den Verein von der Generalversammlung ernannt werden und von der Mitgliedsbeitragszahlung befreit sind.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereines können werden:
 - a) alle SupervisorInnen, die eine von der Österreichischen Vereinigung für Supervision und Coaching (ÖVS) anerkannte Supervision- und Coaching-Ausbildung absolviert haben.
 - b) alle SupervisorInnen, welche die in der Generalversammlung beschlossenen und geprüften Kriterien für Ausnahmefälle erfüllen.
2. Außerordentliche Mitglieder können werden:
 - a) alle jene Personen, die sich im dritten Semester der Ausbildung zum Supervisor/ SupervisorIn/ Coach in einer von der Österreichischen Vereinigung für Supervision und Coaching (ÖVS) anerkannten Ausbildung befinden; diese Art der Mitgliedschaft ist auf drei Jahre begrenzt und endet mit Abschluss der Ausbildung (Erhalt der Urkunde).
3. Ausbildungseinrichtungen:
werden aufgenommen durch Beschluss des Vorstands, wenn ihre Ausbildungsstandards den Anforderungen der Österreichischen Vereinigung für Supervision und Coaching (ÖVS) entsprechen.
4. Fördernde Mitglieder:
werden auf Antrag durch Beschluss des Vorstands aufgenommen.

5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag durch die Generalversammlung.
6. Es gibt eine ruhende Mitgliedschaft. Eine ruhende Mitgliedschaft kann für ein Jahr durch die Geschäftsführung bewilligt werden. In diesem Jahr ist kein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Das Mitglied scheint in dieser Zeit nicht auf der Homepage der Österreichischen Vereinigung für Supervision und Coaching (ÖVS) auf, erhält aber weiterhin alle Informationen. „Ruhende Mitglieder“ können keine Vereinsfunktionen übernehmen. Eine einmalige Verlängerung ist möglich.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt und durch Ausschluss; bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge länger als sechs Monate im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Die Mitgliedschaft einer Ausbildungseinrichtung wird durch Beschluss des Vorstandes beendet, wenn ihre Ausbildungsstandards den Anforderungen der Österreichischen Vereinigung für Supervision und Coaching (ÖVS) nicht mehr entsprechen.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen berufsschädigenden Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung binnen 1 Monat an das Schiedsgericht (§19) zulässig; bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.
2. Das Stimmrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
4. Die Ausbildungseinrichtungen verpflichten sich, ihre Ausbildungsstandards auf höchstem Niveau zu erhalten und weiterzuentwickeln.

5. Alle Mitglieder (ausgenommen die Ehrenmitglieder) sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 12), Geschäftsführung (§13), die Regionengruppen (§14), die Qualitätskommission (§15), die Regionenvertretung (§16), die Konferenz der Ausbildungseinrichtungen (§17), die RechnungsprüferInnen (§18) und das Schiedsgericht (§19).

Die Organe der Vereinigung geben sich zur Durchführung ihrer Aufgaben eine Geschäftsordnung.

§9 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen drei Monaten statt.
3. Zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder spätestens sechs Wochen vorher mit vorgesehener Tagesordnung einzuladen.
4. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
5. Anträge auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten und Sachanträge zur Generalversammlung sind bis mindestens vier Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Eingang von Anträgen wird auf der Homepage veröffentlicht. Auf Verlangen eines Mitglieds werden diesem die Anträge per Post oder E-Mail zugesandt.
6. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
8. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder.
9. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragung ist zulässig, dies wird in der Geschäftsordnung zur Generalversammlung geregelt.
10. Genehmigung der Tagesordnung. Änderungen der auf der Tagesordnung stehenden Punkte bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

11. Die Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
12. Beschlüsse bedürfen einer einfachen Stimmenmehrheit, außer sie zielen auf eine Veränderung der Statuten der Österreichischen Vereinigung für Supervision und Coaching (ÖVS) oder die Geschäftsordnung der Generalversammlung, oder auf die Enthebung des Vorstandes bzw. eines seiner Mitglieder, oder auf die Auflösung des Vereines. Diese bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
13. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung sein/ihre StellvertreterIn.
14. Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen und den Mitgliedern zuzusenden.

§10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Die Generalversammlung erfüllt im Rahmen einer eigenen Geschäftsordnung die folgenden Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses.
2. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfung.
3. Entlastung des Vorstandes und des Kassiers/der Kassierin.
4. Entgegennahme der Berichte der Organe.
5. Entgegennahme der Berichte der Regionengruppen.
6. Wahl bzw. Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen sowie Bestätigung der Kooptierungen.
7. Wahl der Delegierten zu den einzelnen Organen.
8. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, sowie deren Fälligkeit.
9. Entgegennahme des Berichtes über den Budgetvoranschlag.
10. Für die Regionen werden von den Regionalsprecher*innen Budgets erstellt, die im Vorstand beschlossen und in den Budgetvoranschlag integriert werden.
11. Beschlussfassung über Schwerpunktsetzung von Vereins-Aktivitäten.
12. Initiieren von Forschungsvorhaben im Sinne der Vereinsziele.
13. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.



14. Die Genehmigung der Geschäftsführung.
15. Beschlussfassung über Geschäftsordnung der Generalversammlung und Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes.
16. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
17. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

§11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 6 von der Generalversammlung in ihre Funktionen gewählten ordentlichen Mitgliedern sowie aus je einem/r zu delegierenden VertreterIn aus der Konferenz der Ausbildungseinrichtungen (KAT) und der Regionenvertretung.
Der/die GeschäftsführerIn hat Sitz, Antragsrecht, nicht jedoch Stimmrecht im Vorstand.
2. Der von der Generalversammlung gewählte Teil des Vorstands ist mindestens mit folgenden Funktionen zu besetzen:
VorsitzendeR
StellvertretendeR VorsitzendeR
KassierIn
SchriftführerIn
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
4. Nach Bedarf kann der Vorstand weitere Mitglieder für bestimmte Aufgaben in den Vorstand kooptieren, wozu die Bestätigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
5. Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand nach Bedarf Arbeitskreise einrichten, worüber der Generalversammlung zu berichten ist.
6. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes, innerhalb der Funktionsperiode, das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die Bestätigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
7. Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dessen/deren StellvertreterIn schriftlich oder mündlich einberufen und von ihm/ihr geleitet.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
10. Der Vorstand erstellt für sich eine Geschäftsordnung, diese tritt vorläufig in Kraft, bedarf jedoch der Genehmigung der nachfolgenden Generalversammlung. Der Vorstand genehmigt die



Geschäftsordnungen der Organe, außer die der Generalversammlung. Die Geschäftsordnungen der Organe sind der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen.

11. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
12. Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft. Bei Enthebung des Vorstandes hat die Generalversammlung für eine interimistische Weiterführung der Geschäfte zu sorgen und eine ehestmögliche Neuwahl festzulegen.
13. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.
14. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines neuen Vorstandes bzw. Kooptierung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.

§12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Die ordnungsgemäße Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
2. Die Erstellung des Budgetvoranschlages, die Abfassung des Tätigkeitsberichtes und des Finanzberichtes.
3. Die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
4. Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Die Bestellung des/der GeschäftsführerIn und sonstiger MitarbeiterInnen.
6. Regelung der Zeichnungsberechtigung der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführung im internen Bereich. Diese ist der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen.
7. Abhaltung von Tagungen und Kongressen sowie die Herausgabe von Publikationen.
8. Die Vertretung des Vereines nach außen. Diese obliegt dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden als höchsten VereinsfunktionärInnen.
9. Die vorläufige und die definitive Anerkennung von Ausbildungscurricula.



10. Das Qualitätsmanagement in der Österreichischen Vereinigung für Supervision und Coaching (ÖVS): Sicherung und Entwicklung der Qualität der von der Österreichischen Vereinigung für Supervision und Coaching (ÖVS) anerkannten Ausbildungen und der Mitglieder der Österreichischen Vereinigung für Supervision und Coaching (ÖVS).
11. Der Vorstand informiert und koordiniert mit Unterstützung der Geschäftsführung europäische Initiativen innerhalb der Österreichischen Vereinigung für Supervision und Coaching (ÖVS). Ein Mitglied des Vorstands ist Delegierte/r der Österreichischen Vereinigung für Supervision und Coaching (ÖVS) in der Association of National Organisations for Supervision in Europe (ANSE). Der Vorstand der Österreichischen Vereinigung für Supervision und Coaching (ÖVS) nominiert als Vertretung der Österreichischen Vereinigung für Supervision und Coaching (ÖVS) im Vorstand der Association of National Organisations for Supervision in Europe (ANSE) ein qualifiziertes Mitglied der Österreichischen Vereinigung für Supervision und Coaching (ÖVS).

§13 Geschäftsführung

Der Vorstand kann für die Durchführung seiner Tätigkeiten eine Geschäftsführung einsetzen (§12, Pkt. 5). Bei Auswahl der Geschäftsführung ist auf hinreichende fachliche Eignung und Erfahrung zu achten. Pflichten, Kompetenzen und Befugnisse der Geschäftsführung sowie Kontrolle wird in einer Geschäftsordnung festgelegt.

§14 Die Regionengruppen

Die Bundesländer sind in zwei Regionengruppen organisiert, nämlich Region West (Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg), sowie Region Süd-Ost (Wien, Steiermark, Burgenland, Kärnten, Niederösterreich).

Die Regionengruppen verfolgen vorrangig zwei Ziele: einerseits fungieren sie als berufspolitisches Gremium, andererseits setzen sie Aktivitäten zur Mitgliederbindung.

Jede Region hat zwei gleichberechtigte Regionalsprecher*innen sowie je eine Stimme im Vorstand.

Die Bundesländergruppen organisieren sich im Rahmen ihrer Region bundeslandübergreifend in Bezug auf Kommunikation und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern, gemeinsame Aktivitätenplanung sowie berufspolitische Anliegen.

Die gemeinsame Beschlussfassung erfolgt im Rahmen der Regionalkonferenzen. Die Regionalkonferenz umfasst alle Bundesländer der Region und findet mindestens alle zwei Jahre zur Wahl der Regionalsprecher*innen statt. Auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder aus mindestens zwei Bundesländern einer Region muss eine vorgezogene Regionalkonferenz einberufen werden.

Die Regionalkonferenz wählt die Regionalsprecher*innen, diskutiert die Aktivitäten- und Finanzplanung sowie Entwicklungen der ÖVS.

Die Regionalsprecher*innen bringen den Budgetvoranschlag sowie die Anliegen der Region im Vorstand ein und arbeiten dann auf der Basis der im Vorstand beschlossenen Budgets und Planungen sowie im Rahmen der Statuten der ÖVS autonom.

Über die Aktivitäten in den Regionen wird in der Generalversammlung der ÖVS ein Bericht vorgelegt.

§15 Qualitätskommission (QK)

Die Qualitätskommission hat folgende Aufgaben:

1. Aufnahme von Mitgliedern ohne anerkannte Ausbildung
Diese erfolgt grundsätzlich durch die Geschäftsstelle anhand der am 19.10.2003 in der Generalversammlung der Österreichischen Vereinigung für Supervision und Coaching (ÖVS) beschlossenen Kriterien. Sonderfälle, bei denen die Geschäftsstelle keine eindeutige Entscheidung treffen kann, werden über den Vorstand an die Qualitätskommission zugewiesen. Die Qualitätskommission überprüft in Form von Stichproben die Tätigkeit der Geschäftsstelle in diesem Belang.
2. Überprüfung der Zulassung von KandidatInnen für von der Österreichischen Vereinigung für Supervision und Coaching (ÖVS) anerkannte Ausbildungen, die nicht den Aufnahmekriterien der Österreichischen Vereinigung für Supervision und Coaching (ÖVS) entsprechen. Diese sind der Qualitätskommission vorzulegen.
3. Stichprobenartige Überprüfung der AusbildungsteilnehmerInnen von neuen Lehrgängen nach Meldung an die Geschäftsstelle.
4. Mitglieder der Qualitätskommission:
Die Qualitätskommission setzt sich aus je einer Vertreterin/einem Vertreter von Vorstand, Konferenz der Ausbildungseinrichtungen (KAT), Regionenvertretung sowie zwei Mitgliedern der Österreichischen Vereinigung für Supervision und Coaching (ÖVS) ohne Funktionärsstatus zusammen. Die VertreterInnen der Gremien werden von diesen für die Dauer einer Vorstandsperiode in die Qualitätskommission entsandt. Die beiden Mitglieder der Österreichischen Vereinigung für Supervision und Coaching (ÖVS) werden von der Generalversammlung für dieselbe Dauer gewählt.

§ 16 Die Regionenvertretung

Die Regionenvertretung besteht aus den zwei Regionengruppen West (Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg), sowie Süd-Ost (Wien, Steiermark, Burgenland, Kärnten, Niederösterreich). Ziel ist die Koordinierung der Aktivitäten in Bezug auf die zentralen Aufgaben „Berufspolitisches Gremium“ und „Mitgliederanbindung“ sowie die Koordinierung der Budgets.

Jede Region ist mit zwei Regionalsprecher*innen in der Regionenvertretung vertreten. Ein/e Regionalsprecher*in pro Region ist für die gesamte Funktionsperiode in den Vorstand der ÖVS entsandt.

Koordinationstreffen der Regionalsprecher*innen West und Süd-Ost finden mindestens zwei Mal jährlich statt.

Die Regionenvertretung der ÖVS gibt sich in Abstimmung mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung, die der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht wird.

§17 Konferenz der Ausbildungseinrichtungen (KAT)

1. Als Forum der Ausbildungseinrichtungen achtet die Konferenz der Ausbildungseinrichtungen (KAT), zur Qualitätssicherung von Supervision und Coaching, auf eine adäquate Auswahl und Ausbildung der AusbildungskandidatInnen. Sie betreibt dazu die fachliche Auseinandersetzung über die Ausbildungscurricula und deren Weiterentwicklung, auch in Kooperation mit Forschungsprojekten. Der Konferenz der Ausbildungseinrichtungen (KAT) gehören bis zu zwei VertreterInnen der anerkannten oder im Beobachtungsstatus befindlichen Ausbildungscurricula für Supervision und Coaching bzw. der Träger dieser Ausbildungen an.
2. Die Aufgaben werden im Sinne eines Qualitätszirkels wahrgenommen. Sie umfassen unter anderem:
 - Entwicklung von Qualitätssicherungsverfahren
 - Qualitätskontrolle der neu angemeldeten und vom Vorstand im Beobachtetenstatus in die Konferenz der Ausbildungseinrichtungen (KAT) geführten Ausbildungseinrichtungen und Curricula.
3. Die Qualitätssicherung wird sowohl durch die Aufrechterhaltung der fachlichen Auseinandersetzung als auch durch die Einhaltung der in der Geschäftsordnung der Konferenz der Ausbildungseinrichtungen (KAT) angeführten Verpflichtungen gewährleistet.

§18 Die Rechnungsprüfer/Innen

1. Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Kontrolle und die Prüfung des Rechnungsabschlusses bezüglich der statutengemäßen Verwendung der finanziellen Mittel und die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung. Über sogenannte "Insichgeschäfte", das sind Verträge von FunktionärInnen mit der Österreichischen Vereinigung für Supervision und Coaching (ÖVS), ist in der Generalversammlung zu berichten. Bestandsgefährdungen des Vereins oder schwerwiegende Gebarungsmängel sind dem Vorstand aufzuzeigen. Wenn erforderlich, ist von den RechnungsprüferInnen die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung einzuleiten.
3. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des §11 Pkt. 7 sinngemäß.

§19 Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht als Letztinstanz.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schieds-



richter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine fünfte Person als Vorsitzende(n) des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§20 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Das vorhandene Vermögen ist im Falle der Auflösung des Vereines bzw. bei Wegfall des begünstigten Zweckes durch Beschluss der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit einer anerkannten und gemeinnützigen Organisation im Sinne der §§ 34 ff BAO im Sinne des Vereinszweckes zu widmen.